

# Menschenrechtsbildung im Alltag integrieren

Anja Mihr



**Prof. Dr. Anja Mihr,**  
geb. 1969,  
lehrt und forscht  
am Institut für  
Menschenrechte  
der Universität  
Utrecht,  
Niederlande.

Am 19. Dezember 2011 hat die UN-Generalversammlung die Erklärung zu Menschenrechtsbildung und -ausbildung (Resolution 66/137) verabschiedet. Sie ist das Ergebnis von über 20 Jahren Bemühungen einer weltweit organisierten zivilgesellschaftlichen Bewegung. Diese hatte bereits auf der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte im Jahr 1993 offen für eine Erklärung oder Konvention geworben. Die 14 Artikel der Erklärung entsprechen den Maßnahmen der UN-Dekade für Menschenrechtsbildung (1994–2005) und des seit 2005 laufenden Weltaktionsprogramms für Menschenrechtsbildung.

Seit 1993 haben Menschenrechtsorganisationen, Expertinnen und Experten sowie einige wenige staatliche Vertreter in zahlreichen informellen Treffen beim Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte in Genf und in Internetforen um Inhalte, Begriffe und Konsequenzen einer Verankerung von Menschenrechtsbildung gestritten. Da die Staaten in der Vergangenheit eine nur geringe Bereitschaft gezeigt haben, im Rahmen der UN-Dekade Aktionspläne oder gar verpflichtende Beschlüsse und Gesetze zu verabschieden oder Menschenrechte als Querschnittsaufgabe in Schul- und Ausbildungs-Curricula zu verankern, wurde die Forderung nach einer Erklärung oder Konvention immer lauter.

Ausschlaggebend für die Verabschiedung des Dokuments waren die Empfehlung des Beratenden Ausschusses des UN-Menschenrechtsrats vom Januar 2010 sowie die beständige Unterstützung der UNESCO. Insgesamt 40 Staaten, darunter Deutschland, brachten die Erklärung dann schließlich im Dezember 2011 in die Generalversammlung ein.

Warum aber braucht es diese Erklärung? Gibt es nicht bereits genug Menschenrechtsverträge und -erklärungen? Die Kenntnis und das Wissen darüber ist jedoch wenig verbreitet. Es gibt kaum ein stärkeres Mittel, die Idee der Menschenrechte zu verbreiten und zu ihrer Einhaltung beizutragen, als jenes, die Menschenrechte in alle Schichten der Gesellschaft hineinzutragen, und zwar in der Form, dass jede/r sie kennt, versteht und für sich und andere einfordern oder einklagen kann. Damit dies möglich wird, müssen Staaten und private Akteure ihre Politik, Richtlinien und Ausbildungsmethoden anpassen. Mit der Erklärung ist ein neues (wenn auch schwaches) Druckmittel für eine solche Umsetzung geschaffen worden.

Die größte Stärke der Erklärung liegt darin, dass sie deutlich macht, dass Menschenrechte und Menschenrechtsbildung keineswegs nur in Schulen unterrichtet oder an juristischen Fakultäten als Nebenfach studiert werden können und sollen. Menschenrechte sind nicht allein auf Eliten oder geschlossene Klassenräume be-

schränkt, sondern sind Allgemeinwissen und fordern allgemeines Handeln. In den Artikeln 7 und 10 fordern die UN daher dazu auf, Menschenrechtsbildung und -ausbildung im gesamten Bildungssektor als Gemeinschaftsaufgabe von Staat (Kultusministerien), privaten Akteuren (Unternehmen) und nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) anzubieten.

Die Wirklichkeit sieht in Deutschland (wie anderswo) so aus, dass es zu 80 Prozent NGOs oder nationale Menschenrechtsinstitutionen sind, die Lehreinheiten, Konzepte oder Methoden entwickelt und durchgeführt haben. Unterrichtet wurde in speziellen Seminaren oder Kursen, jedoch nicht gesamtgesellschaftlich oder gar fest verankert in Schul- und Ausbildungs-Curricula. Menschenrechtsbildung war das Privatvergnügen von einigen wenigen Lehrenden, Expertinnen und Experten oder NGOs. Das soll sich ändern. In 14 Artikeln sind konkrete Maßnahmen aufgeführt, die nicht allen Staatenvertretern schmecken werden. Mindestvoraussetzung für die Umsetzung von Menschenrechtsbildung ist das Recht auf Bildung und der Zugang zu Information – hier ist vor allem das Internet gemeint. Menschenrechte sollen in allen Ausbildungsbereichen den Bedürfnissen der Lernenden angepasst werden. Dabei soll sich auf nationale, regionale und internationale Menschenrechtsverträge bezogen werden. Ein rudimentäres Wissen über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte reicht dabei nicht mehr aus. Auch darin liegt das Neue der Erklärung.

Es gilt, die Menschenrechte so zu unterrichten und zu verbreiten, dass sie von jedem verstanden und umgesetzt werden können. Artikel 3 benennt daher ausdrücklich auch die Zielgruppen, etwa Beamte und Angestellte, Multiplikatoren, Aktivisten sowie Lehrer und Berufsschullehrer. Menschenrechtsbildung ist lebenslanges Lernen, so die Verfasser des Dokuments. Damit hat die Menschenrechtsbildung endgültig die juristischen Fakultäten hinter sich gelassen und die breite Bevölkerung in den Blick genommen. Artikel 4 fordert, dass die Menschenrechtsbildung nicht nur das Bewusstsein über Menschenrechte erweitern, sondern langfristig Menschenrechtsverletzungen verhindern soll. Und Artikel 7 wendet sich an Regierungsverantwortliche, die Bürger stärker in Entscheidungsabläufe einzubeziehen und verantwortungsbewusstes Handeln zu fördern.

Die Skepsis bleibt, ob sich die Bildungs- und Kultusministerien von ihren traditionellen Bildungskonzepten von ›Staats- und Bürgerkunde‹ oder ›Politischer Bildung‹ verabschieden und Menschenrechtsbildung als neues Konzept umsetzen werden. Die Erklärung zu Menschenrechtsbildung und -ausbildung ist ein weiterer, wichtiger Schritt in diese Richtung.